

SATZUNG

der Kölner Gesellschaft für Neue Musik e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen KÖLNER GESELLSCHAFT FÜR NEUE MUSIK E.E. Ortsgruppe der Gesellschaft für Neue Musik e.V., Sektion Bundesrepublik Deutschland der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik.

§ 2

Sitz des Vereins ist Köln

§ 3

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4

Die Kölner Gesellschaft für Neue Musik verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung neuer Musik in Köln unter Berücksichtigung ihrer individuellen und gesellschaftlichen Funktionen, ihrer weiteren Entwicklung sowie der Vermittlung zwischen Theorie und Praxis. Dieser Zweck soll verfolgt werden ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Alter, soziale Herkunft und Stellung, religiöse und politische Anschauung aller Beteiligten vorwiegend auf Kölner Ebene, auch in Zusammenarbeit mit Aktivitäten anderer Städte, Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen europäischen und außereuropäischen Ländern, auch im Rahmen der GNM und der IGNM. Alle dem Verein zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Kölner Gesellschaft für Neue Musik e.V. ist korporatives Mitglied der Gesellschaft für Neue Musik e.V. und erkennt deren Satzung an, soweit sie das Verhältnis des Vereins zur GNM betrifft.

§ 6

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (§7), der Vorstand (§8) und die Arbeitsgruppen (§9)

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstands, der Arbeitsgruppen, der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts

- c) Genehmigung der Tagesordnung bei Beginn der Versammlung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge.

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder müssen, oder nach Ermessen des Vorstands können, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der gleichen Formalitäten einberufen werden.

Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Jedoch darf kein Anwesender mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren fälligen Jahresbeitrag gezahlt haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins jedoch mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollanten und von einem der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu billigen ist.

§ 8

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er führt die Geschäfte des Vereins und delegiert je ein Vorstandsmitglied in die Arbeitsgruppen. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist jedes der Vorstandsmitglieder, jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt. Bindende Zusagen sind nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

Vorstandssitzungen sind vor jeder Mitgliederversammlung, im Übrigen nach Bedarf abzuhalten; bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung eines Antrags. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 9

Die KGNM bildet gemäß ihrem Satzungszweck mindestens drei Arbeitsgruppen mit den Arbeitsbereichen Veranstaltungen, Dokumentation und Ensemble. Weitere Arbeitsgruppen können gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vertreter, die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung sind zu protokollieren. Zu Beginn ihrer Tätigkeit einigt sich die Arbeitsgruppe über die Arbeitsmethoden.

§ 10

Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung, sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres abgegeben werden muß, sowie durch Tod oder Ausschluß aus wichtigem Grunde. Nur die Mitgliederversammlung hat das Recht, über einen Ausschluß zu entscheiden.

§ 11

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für ihren Beitrag erhalten die Mitglieder: Veröffentlichungen der Gesellschaft zu ermäßigtem Preis oder unentgeltlich, freien oder ermäßigten Eintritt bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 12

Die Wahlen innerhalb des Vereins werden wie folgt geregelt: die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in schriftlicher und geheimer Wahl die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit.

Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt, ebenso zwei Rechnungsprüfer.

Alle Gewählten bleiben bis zur Neuwahl in Funktion.

Eine Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nach gleichem Modus möglich.

§ 13

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt und mit der Einladung an alle Mitglieder weitergeleitet werden.

§ 14

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 25% der Mitglieder an den Vorstand, der diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Neue Musik e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §4 zu verwenden hat.

§ 15

Ergänzend gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 15.November 1982 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 15.Dezember 1985 in §4 Satz 1 geändert. Die Gründungssatzung vom 24.Juni 1981 verliert hierdurch ihre Geltung.